

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

info.strafrecht@bj.admin.ch

Liestal, 22. September 2026

Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz zur Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht und zu Änderungen der Bundesgerichtsbarkeit

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die vorgesehenen Anpassungen der Strafprozessordnung grundsätzlich. Für die erfolgreiche Umsetzung der Revision wird entscheidend sein, dass die gesetzlichen Änderungen durch eine koordinierte Vollzugsvorbereitung begleitet werden. Hierzu gehören insbesondere gemeinsam entwickelte Praxishilfen und Empfehlungen der zuständigen Fachkonferenzen sowie eine frühzeitige Einbindung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die angestrebten Verbesserungen der Zuständigkeitsordnung ihre Wirkung auch im operativen Polizeivollzug entfalten und gleichzeitig die föderale Kompetenzordnung der schweizerischen Strafverfolgung gewahrt bleibt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 23 VE-StPO

Bst. h^{ter} neu und Bst. j: Der Bundesrat schlug in seinem Bericht zum Postulat Jositsch vor, die Zuständigkeit für die Ahndung von Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) und von bestimmten Widerhandlungen gegen die öffentliche Gewalt (Art. 285 und 286 StGB) auf die Kantone zu übertragen, wenn sie von oder gegen Angestellte des öffentlichen Verkehrs begangen wurden. Der Vorentwurf hat dies in Bezug auf Art. 285 und 286 übernommen, was wir sehr begrüssen. Es macht keinen Sinn, dass die Bundesanwaltschaft Verfahren führt wegen Gewalt und Drohungen gegen einen Zugbegleiter in einem Regionalzug oder Intercity. Genauso wenig Sinn macht es jedoch, wenn die vorliegend zuständige kantonale Staatsanwaltschaft einen Teil des Falles dennoch der Bundesanwaltschaft übergeben muss, weil die andere Konfliktpartei gegen ebendiesen Zugbegleiter Anzeige erstattet hat wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB).

Um dies zu verhindern, muss Bst. j wie folgt ergänzt werden: «davon ausgenommen sind Straftaten des Artikels 312 StGB, die von Angestellten des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Artikel 285 Ziffer 1 Absatz 2 und 286 Absatz 2 verübt wurden».

Die Botschaft des Bundesrats wird hierzu genau umschreiben müssen, welcher Personenkreis von der Änderung betroffen ist. Ausdrücklich zu erwähnen ist die Transportpolizei. Andernfalls könnten

Zweifel bestehen, dass Widerhandlungen gegen die Artikel 285, 286 und 312 StGB, die deren Mitarbeiter betreffen, künftig in die Zuständigkeit der Kantone fallen.

Neue zwingende Bundeszuständigkeit bei Terrorismus

Bst. h^{bis}: Dass Terrorismus neu in die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes soll und in den Katalog von Art. 23 StPO aufgenommen wird, war bereits in der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Postulats Jositsch – in der auch die SSK vertreten war – unbestritten. Die Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) brachte jedoch im Vorfeld zu Recht ein, dass es einer präzisen gesetzlichen Definition von «Terrorismus» bedarf. Diesem Anliegen an den Gesetzgeber wurde nicht nachgekommen, was wir bedauern. Stattdessen widmen die Erläuterungen zur Anpassung von Art. 23 StPO der Definition des Terrorismus umfangreiche Ausführungen.

Wir möchten betonen, dass Einzeltäter, die vorgeben, einer terroristischen Ideologie zu dienen, aber keine anderen Verbindungen zu einer terroristischen Organisation haben als ihre Bewunderung für diese, nicht unter die Zuständigkeit des Bundes fallen. Der erläuternde Bericht räumt dies nur halbherzig ein, da er erwähnt, dass die Kantone weiterhin für die Strafverfolgung von Einzeltätern zuständig bleiben, die keine terroristischen Handlungen begangen haben, die unter das StGB oder das Überwachungsgesetz fallen. Die Botschaft des Bundesrats wird dies deutlicher zum Ausdruck bringen müssen.

Zudem halten wir fest, dass der französische Wortlaut von Art. 23 Abs. 1 Bst. h^{bis} kaum verständlich ist. Im Gegensatz zum deutschen Wortlaut ist nicht ersichtlich, ob sich die Artikel 260^{quinquies} und 260^{sexies} auf «Straftaten im Sinne der Artikel» oder auf «eine terroristische Vereinigung im Sinne von» beziehen.

Straftaten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Sprengstoffen

Wir können nicht nachvollziehen, dass Straftaten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Sprengstoffen weiterhin der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen sollen. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass Art. 23 Abs. 1 Bst. d StPO (Zuständigkeit des Bundes bei Verstössen gegen Art. 224-226 StGB) gestrichen werden sollte.

Dies aus folgenden Gründen:

- Wie der erläuternde Bericht deutlich darlegt, handelt es sich bei dieser Zuständigkeit um einen historischen Überrest, der heute keinerlei Bedeutung mehr hat.
- Der Verzicht auf die Streichung der zwingenden Bundesgerichtsbarkeit ist auf eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts zurückzuführen, das, nachdem es über ein Jahrhundert lang die Auffassung vertreten hatte, dass selbst Bagatelldfälle in die Zuständigkeit des Bundes fielen, entschieden hat, dass keine Gefährdung vorliegt, wenn der Täter auf ein bestimmtes Gut abzielt. Entgegen den Angaben im erläuternden Bericht ist der Ausschluss von Bagatelldfällen durch diese Rechtsprechungsänderung nicht in Stein gemeisselt. Zudem ist die Abgrenzung zwischen dem Vorliegen oder Nichtvorliegen einer kollektiven Gefährdung (die im Übrigen auch nur eine einzige Person oder einen einzigen Gegenstand betreffen kann) nicht unbedingt einfach. Das Problem darf man nicht als gelöst betrachten.
- Einer der Hauptgründe für die Beibehaltung der Bundesgerichtsbarkeit sieht der erläuternde Bericht in den seit einigen Jahren vorkommenden Bankomatensprengungen und dem damit einhergehenden «erheblichen Ermittlungs- und Koordinationsaufwand im Rahmen der nationalen und vor allem auch der internationalen Zusammenarbeit (teilweise im Rahmen von gemeinsamen Ermittlungsgruppen)» durch die Bundesanwaltschaft. Die Frage lautet daher: Muss eine Straftat von einer im Ausland ansässigen Organisation begangen werden, damit zwangsläufig eine Zuständigkeit des Bundes entsteht? Und daraus ergibt

sich folglich die Frage: Wenn eine ausländische kriminelle Organisation in der Schweiz Überfälle auf Wechselstuben oder Geldtransporte plant und durchführt, diese Überfälle jedoch nicht unter Einsatz von Sprengstoff begangen werden, besteht dann ebenfalls Bundeszuständigkeit? Das Problem liegt auf der Hand: Es ist nicht sinnvoll, eine Bundeszuständigkeit vorzusehen, die sich nach dem von den Tätern eingesetzten Mittel richtet. Der erläuternde Bericht fasst dies treffend wie folgt zusammen: «Dieser enge (historische) Zusammenhang zwischen einem Tatmittel und der Bundesgerichtsbarkeit ist nicht mehr zeitgemäss und heute nicht mehr gerechtfertigt. »

- Aus unserer Sicht muss der Gesetzgeber festlegen, nach welchem Kriterium Straftaten, die unter Einsatz von Sprengstoff begangen werden, der Bundesgerichtsbarkeit zuzuordnen sind.

Das einzig in Frage kommende Kriterium ist die extreme Schwere und Komplexität des Sachverhalts, ähnlich wie dies beim Terrorismus der Fall ist. Es liegt auf der Hand, dass ein Angriff auf einen Geldautomaten in keiner Weise mit einem Terroranschlag vergleichbar ist.

Wir halten deshalb daran fest, dass die Bundeszuständigkeit im Bereich Sprengstoffe aufzuheben ist.

Weitere Anmerkungen zu Art. 23 VE-StPO

- Volkswahlen und -abstimmungen werden auch bei Vorlagen des Bundes ausschliesslich von den Kantonen durchgeführt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Vorschlag der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz, die Bundeszuständigkeit bei Vergehen gegen den Volkswillen zu streichen, kein Gehör fand.
- Ebenso nehmen wir zur Kenntnis, dass der Vorschlag der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz, Bagatellfälle des 10. Titels (Falschmünzerei) von der Zuständigkeit des Bundes auszuschliessen, nicht berücksichtigt wurde.
- Bereits vor zwei Jahren und auch anlässlich der Vorkonsultation von der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz nochmals eingebracht, ist erneut festzuhalten, dass hingegen Art. 185bis StGB (Verschwindenlassen im Auftrag eines Staates oder einer politischen Organisation) aus Sicht der SSK ebenfalls der zwingenden Bundeszuständigkeit gemäss Art. 23 Abs. 1 StPO zu unterstellen ist.

Eine kantonale Zuständigkeit macht in diesem Zusammenhang wenig Sinn.

Aus folgenden Gründen ist aus unserer Sicht eine zwingende Bundeszuständigkeit notwendig:

- Betroffen ist immer ein anderer Staat bzw. eine politische Organisation, was durch die Ermittlungen zu heiklen diplomatischen/politischen Problemen führen kann.
- Um an Informationen zu gelangen, ist man auf internationale NGOs usw. angewiesen, falls der betroffene Staat nicht kooperiert. Auch die Zusammenarbeit mit einem kooperierenden Staat bedarf der Hilfe entsprechender Dienste des Bundes.
- Grosse internationale mediale Auswirkungen mit politischem Hintergrund muss in so einem Fall der Bund handhaben, da sich die Folgen auf die Schweiz als Nation auswirken.

Artikel 25 VE StPO

Wir begrüssen, dass der Artikel so überarbeitet wurde, dass die Bundesanwaltschaft mit dem Einverständnis der Kantone – wo sinnvoll und nötig – u.a. «Bagatelldelikte» in Bundeszuständigkeit an die Kantone delegieren kann. Die Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz hatte hierzu im Vorfeld zusammen mit der Bundesanwaltschaft vorgeschlagen, Artikel 25 StPO komplett neu und einfacher wie folgt zu formulieren: «Die Staatsanwaltschaft des Bundes und die kantonalen

Behörden verständigen sich über die Delegation von Strafsachen, für welche Bundesgerichtsbarkeit gegeben ist.»

Die nun gewählte Formulierung von Art. 25 Abs.1 VE-StPO «Die Staatsanwaltschaft des Bundes kann eine Strafsache, für welche nach Artikel 23 oder 24 Bundesgerichtsbarkeit gegeben ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen. Bei einer Delegation verständigt sie sich vorgängig mit den kantonalen Behörden» ist jedoch unnötig kompliziert: Die Bezugnahme auf Artikel 23 und 24 StPO macht keinen Sinn, da es keine weitere Quelle für eine Bundeszuständigkeit gibt.

Es ist zudem unlogisch, eine einseitige Befugnis der Bundesanwaltschaft zur Delegation beizubehalten und gleichzeitig vorzusehen, dass sie sich in so einem mit den kantonalen Behörden abstimmt. Zudem ist zu beachten, dass im Gegensatz zur französischen Version die deutsche und die italienische Fassung präzisieren, dass sie sich vorgängig bzw. previamente mit den kantonalen Behörden abstimmt; die französische Version ist deshalb mit «au préalable» zu ergänzen.

Der Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 StPO-VE weicht unnötigerweise von dem in Art. 26 Abs. 2 vorgeschlagenen ab, wonach sich die Bundesanwaltschaft für die Vereinigung von Verfahren mit den kantonalen Behörden abstimmt.

Wir halten deshalb am obgenannten Vorschlag fest.

Artikel 26 VE StPO

Ansichts des Wortlauts von Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 2 hat Artikel 26 Absatz 1 jeglichen Zweck verloren. Denn unabhängig davon, ob es sich um eine Delegation (Art. 25) oder eine Vereinigung (Art. 26) handelt, muss sich die Bundesanwaltschaft in jedem Fall mit den kantonalen Behörden abstimmen, und zwar nicht nur über den Grundsatz der Delegation oder der Vereinigung, sondern auch über die Bestimmung des betreffenden Kantons. Selbstverständlich kann die Bundesanwaltschaft den Kanton nicht auswählen. Es gelten die üblichen Regeln zur Bestimmung des Gerichtsstands, insbesondere im Streitfall. An dieser Stelle sei auch daran erinnert, dass die Bundesanwaltschaft keine übergeordnete Staatsanwaltschaft gegenüber den kantonalen Staatsanwaltschaften ist.

Wir sind deshalb nach wie vor und dezidiert Ansicht, dass Absatz 1 ersatzlos zu streichen ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Hochachtungsvoll

Thomi Jourdan
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin